

Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 210 C 377/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

H..... **Y**....., 10713 Berlin
handelnd als 'Änderungsschneiderei Y.....'
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Meier-Bading**, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Gz.: 23-1192-9

gegen

AICOMA Publicidades SL, Cecilio Metelo, 5, 322, 07003 Palma, Spanien
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **K**..... **mbB**, Berlin, Gz.:
.....

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2024 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht dazu verpflichtet ist, an die Beklagte 128,38 € zu zahlen.
2. Es wird weiter festgestellt dass der Kläger nicht dazu verpflichtet ist an die Beklagte 4.252,63 € zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber den Rechtsanwälten **K**.....
..... von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 282,15 € freizustellen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.381,01 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zahlungspflicht des Klägers gegenüber der Beklagten aufgrund eines von dem Kläger unterschriebenen Formulars.

Die Beklagte betreibt unter der Internet Seite www.aicoma-group.com eine Downloadmöglichkeit für Stadtpläne von verschiedenen Orten deutschlandweit im PDF-Format. Ausgedruckt ergibt sich jeweils ein DIN-A3-Blatt mit Werbeblöcken für etwa sechs bis zehn Ladengeschäfte des abgebildeten Stadtplanausschnitts.

Am 21. September 2023 suchte der Geschäftsführer der Beklagten den Kläger in dessen Ladengeschäft „Änderungsschneiderei Y...“, ... 10713 Berlin, auf. Der Kläger unterzeichnete am 21. September 2023 im Beisein des Mitarbeiters der Beklagten ein Papier-Formular der Beklagten (Anlage K1 zur Klageschrift vom 07. November 2023, Bl. 8 d. A.).

Auf diesem Formular steht linksseitig „Anzeigengröße/Feldgröße, Kosten“. Dort heißt es „100 cm³“, darunter in Kleinstdruck: „Feldpreis (24x monatlich online Schaltung) EUR 159,00“, darunter „Druckvorlage“, bei welcher „Foto“ angekreuzt ist, darunter „Feldpreis (monatlich online Schaltung)“ EUR, welches mit „0,-“ ausgefüllt ist. Darunter heißt es „für erstes Quartal sofern abweichend, sonst s.o. Zahlungsweise vierteljährlich.“ (Anlage K1 zur Klageschrift vom 07. November 2023, Bl. 8 d. A.).

Rechts ist das Formular mit „Anzeigenauftrag Maps Online, Werbeanzeige in Stadtplan Berlin“ überschrieben, darunter heißt es „Veröffentlichung 24 Monate im Portal“. Letztere Angaben ist mit

einem Zeichen * versehen. Weiter heißt es dort „Auftragswert: Gesamtpreis gilt für Vierundzwanzig Monate“, angekreuzt ist 4.843 EUR“ (Anlage K1 zur Klageschrift vom 07. November 2023, Bl. 8 d. A.).

Unter diesen Angaben ist ein klein gedruckter Fließtext wiedergegeben, in dem es unter anderem heißt „Sonderpreise für Feldpreise gelten nur für das erste Quartal, danach reguläre Preisberechnung s.o. ... Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Palma de Mallorca, Spanien“ (Anlage K1 zur Klageschrift vom 07. November 2023, Bl. 8 d. A.).

Links neben dem Fließtext in Kleindruck heißt es in größerer Schrift „Logo/Flyer wenn gewünscht hier anheften“. Über dem Text ist handschriftlich in deutlich größerer Schrift eingefügt: „3 Monate Feldpreis kostenlos!“. Unter diesem Text ist handschriftlich in deutlich größerer Schrift eingefügt, „keine Verlängerung von Vertrag“ (Anlage K1 zur Klageschrift vom 07. November 2023, Bl. 8 d. A.).

Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere für die Schriftgröße, grafische Gestaltung und den Fließtext wird auf die Anlage K1 verwiesen (Anlage K1 zur Klageschrift vom 07. November 2023, Bl. 8 d. A.).

Mit Schreiben vom 03. Oktober 2023 stellte die Beklagte dem Kläger einen Betrag von 128,38 € in Rechnung. Dort hieß es „Anzeigenschaltung Stadtplan Feldgröße 100 cm³ Gesamtpreis in quartalsweise Abrechnung binnen 24 Monate ab erstmaliger Rechnungsstellung

Einzelpreis EUR 4.843,00

Gesamtpreis EUR 605,38

Rabatt gem. Auftragsvereinbarung - 477,00

Gesamtbetrag 128,38“ (Anlage K2 zur Klageschrift vom 07. November 2023, Bl. 9 d. A.)

Mit anwaltlichen Schreiben vom 20. Oktober 2023 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten vorsorglich die Anfechtung eines Vertrages wegen arglistiger Täuschung sowie auch dessen Kündigung. Außerdem forderte der Kläger die Beklagte mit diesem Schreiben unter Fristsetzung bis zum 03. November 2023 auf, ihm die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von 4.843,00 €, in Höhe von 540,46 € brutto zu erstatten (Anlage K3 zur Klageschrift vom 07. November 2023, Bl. 10 ff. d. A.).

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023, welches mit „letzte Mahnung“ überschrieben war, forderte

die Beklagte den Kläger auf, den Betrag von 128,38 € zuzüglich Mahnkosten in Höhe von 15,00 €, insgesamt 143,38 € zu zahlen, da andernfalls ein Inkassoverfahren gegen ihn eingeleitet werden würde (Anlage K3 zur Klageschrift vom 07. November 2023, Bl. 13 d. A.). Mit E-Mail vom 31. Oktober 2023 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie an der Forderung festhalte.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2024, welches mit „letzte Mahnung“ überschrieben war, forderte die Beklagte den Kläger auf, einen Betrag in Höhe von 4.237,63 €, zzgl. 15,00 €, mithin insgesamt 4.252,63 €, zu zahlen, da sie andernfalls ein Inkassoverfahren gegen ihn einleiten werde (Anlage K5 zum klägerischen Schriftsatz vom 07. März 2024, Bl. 42 d. A.).

Der Kläger trägt vor,

ein Mitarbeiter der Beklagten habe gegenüber dem Kläger vor Unterzeichnung des Auftragsformulars mitgeteilt, er käme von Google und würde ein paar Fotos für Google machen, da die bestehenden schon veraltet seien. Anschließend habe er den Kläger Fotos aussuchen lassen und mitgeteilt, er benötige eine Unterschrift für eine Fotofreigabe; die Nutzung sei auf drei Monate beschränkt und völlig kostenlos und verlängere sich nicht. Wenn es Zuspruch durch Nutzer geben würde, würde man später einen richtigen Vertrag aufsetzen. Den Eintrag bei Feldpreis in dem Feld „0,-“ habe der Mitarbeiter der Beklagten gefertigt. Der Kläger habe aufgrund der grafischen Gestaltung des Formulars und, da ihn der Geschäftsführer der Beklagten während des laufenden Betriebes aufgesucht habe, den Text nur oberflächlich wahrnehmen können. Der Vertrag sei nach den §§ 305 Abs. 1, 306 Abs. 2 BGB unwirksam. Die Regelung sei inmitten des gedruckten Fließtextes versteckt und zwar an einer Stelle, an der ein Leser des Lesens des vermeintlich unmaßgeblichen Textes bereits müde geworden sei. Dies gelte auch für die Gerichtsstandsvereinbarung. Zudem lege hier keine Willenserklärung vor. Ein objektiver Dritter in der Rolle des konkreten Erklärungsempfängers könne hier nicht davon ausgehen, dass der Unterschreibende einen Rechtsbindungswillen dahingehend gehabt habe, eine neue Verpflichtung einzugehen. Die Gerichtsstandsvereinbarung sei zudem unwirksam, da der Kläger kein Kaufmann, sondern Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG sei. Sein Jahresumsatz betrug trage lediglich ca. 100.000 € und er beschäftige keine Mitarbeiter. Zudem habe der Kläger den Vertrag vorsorglich hilfsweise wirksam angefochten. Denn er habe bei der Unterzeichnung des Formulars dem Irrtum unterlegen, mit Google zu kontrahieren und lediglich eine kostenlose Fotofreigabe zu unterzeichnen. Schließlich habe der Kläger den Vertrag hilfsweise vorsorglich wirksam gekündigt. Die Beklagte habe zahlreiche weitere Inhaber von Ladengeschäften mit ähnlichem Ablauf und ähnlichem Inhalt kontaktiert und Verträge abgeschlossen. Hierfür hat der Kläger Beweis angetreten durch Vernehmung acht unterschiedlicher Personen, welche Inhaber von Ladengeschäften seien

(Bl. 52 d. A.).

Der Kläger hat zunächst beantragt,

1. festzustellen, dass der Kläger nicht dazu verpflichtet ist, an die Beklagte 128,38 € aufgrund des Formulars K1 zu bezahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger gegenüber den Rechtsanwälten K [REDACTED] [REDACTED] von nicht anrechenbaren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 282,15 € freizustellen.

Mit Schriftsatz vom 07. März 2024 (Bl. 41 d. A.) hat der Kläger die Klage erweitert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

- 1. festzustellen, dass der Kläger nicht dazu verpflichtet ist, an die Beklagte 128,38 € aufgrund des Formulars K1 zu bezahlen;**
- 2. festzustellen, dass der Kläger nicht dazu verpflichtet ist, an die Beklagte weitere 4.252,63 € aufgrund des Formulars Anlage K2 zu bezahlen;**
- 3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger gegenüber den Rechtsanwälten K [REDACTED] [REDACTED] von nicht anrechenbaren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 282,15 € freizustellen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

das Amtsgericht Charlottenburg sei unzuständig, da als Gerichtsstand wirksam Palma de Mallorca in Spanien vereinbart worden sei. Dies folge aus Art. 1, 25 EuGVVO. Die Preisklausel sei nicht überraschend; auch der Auftragswert/Gesamtpreis seien deutlich hervorgehoben und keinesfalls versteckt. Zudem ergebe sich auch aus der Gesamtgestaltung des Formulars, dass ein kostenpflichtiger Auftrag erteilt werde. Für die diesbezüglichen weiteren Ausführungen der Beklagtenseite wird auf deren Schriftsatz vom 15. Dezember 2023 (Bl. 24 ff. d. A.) verwiesen. Der Geschäfts-

fürer der Beklagten, Herr Sebastian David Kowalski, habe dem Kläger am 21. September 2023 in den Räumlichkeiten des Klägers auf den Kiez-Stadtplan „der Städteführer“, dessen Herausgeberin die Beklagte sei, angesprochen und hierbei auch mitgeteilt dass der Kläger diesen bei Google als obersten Eintrag finden würde, sofern er „der Städteführer“ in die Suchmaske eingebe. Dies habe Herr Kowalski dem Kläger nachfolgend demonstriert. Zudem habe Herr Kowalski den Kläger darauf hingewiesen, dass die Schaltung der Anzeige mit hohen Kosten verbunden sei, nämlich 159,00 € pro Monat zuzüglich der weiteren Kosten, wie den Kosten für das Erstellen der Anzeige. Anschließend habe Herr Kowalski angeboten, den Feldpreis für die ersten drei Monate der zweijährigen Vertragslaufzeit zu erlassen. Hierfür hat die Beklagte Beweis angetreten durch Vernehmung des Herrn Kowalski als Partei, hilfsweise Anhörung nach § 141 ZPO (Bl. 45 R d. A.). Der Vernehmung des Klägers als Partei werde widersprochen (Bl. 55 d. A.)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist örtlich zuständig. Eine Zuständigkeit eines Gerichts in Palma de Mallorca, Spanien ist zwischen den Parteien nicht wirksam begründet worden.

Denn die gemäß dem Formular (Anlage K1) enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung ist nicht wirksam vereinbart worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt es zwar für die Schriftlichkeit im Sinne des Art. 25 EuGVVO, wenn eine Vereinbarung lediglich von einer Partei unterzeichnet wurde. Dies gilt jedoch nur dann, wenn feststeht, dass die Parteien den Text der Vereinbarung gemeinsam vor Ort fixiert haben, da dies bedeutet, dass der schriftlich fixierte Text als Verkörperung der Erklärung beider Parteien anzusehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 25. Januar 2017 - VIII ZR 257/15, juris). Dies ist hier unstreitig jedoch nicht der Fall gewesen.

Die Formulierung in dem Auftragsformular genügt auch nicht der Form des Art. 25 Abs. 1 Satz 3 c) EuGVVO. Für den danach maßgeblichen Handelsbrauch kommt es auf den jeweiligen Geschäftszweig an, in dem die Parteien tätig sind (vgl. EuGH, Urteil vom 20. April 2016 - C - 366/13; EuGH, Urteil vom 20. Februar 1997 - C - 106/95; BGH, Urteil vom 26. April 2018 - VII ZR 139/17, juris). Denn vorliegend ist kein Handelsbrauch gegeben, nach welchem eine Gerichtsstandsvereinbarung, welche in Kleindruck in einem Fließtext ohne besondere Hervorhebung durch eine grafische Gestaltung enthalten ist, gegenüber einem Kleinunternehmer Wirksamkeit entfalten würde.

Eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien ist auch nicht gemäß § 38 Abs. 1 ZPO zustande gekommen. Denn vorliegend hat der Kläger substantiiert vorgetragen und auch im Rahmen seines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgewiesen, dass es sich bei ihm lediglich um einen Kleingewerbetreibenden im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 2 HGB handelt.

Selbst wenn der Beklagte als Kaufmann anzusehen wäre, wäre die Gerichtsstandsvereinbarung vorliegend nicht wirksam zustande gekommen. Denn auch unter Gewerbetreibenden ist es für die Einbeziehung notwendig, dass der Vertragspartner von den AGB in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen konnte. (BGH, Urteil vom 03. Februar 1986 - II ZR 201/85, juris). Dies war für den Kläger hier aufgrund der grafischen Gestaltung, nach welcher die Gerichtsstandsvereinbarung in einem sehr klein gedruckten Fließtext ohne besondere Hervorhebung weder in Fettdruck noch durch einen Absatz wahrnehmbar gemacht, enthalten war, nicht der Fall.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die begehrten Feststellungen gegen die Beklagten. Ein Feststellungsinteresse des Klägers ist aufgrund der Mahnschreiben der Beklagten bezüglich der streitgegenständlichen Beträge und deren Androhung, ein Inkassoverfahren einzuleiten, gegeben.

Die Feststellungsanträge des Klägers sind auch begründet. Zwischen den Parteien ist kein wirksamer Dienstvertrag über die Gestaltung einer Anzeige mit einer Veröffentlichung von 24 Monaten im Portal zu einem Betrag von 4.843,00 € für 24 Monate zustande gekommen.

Denn das Formular ist bezüglich der Preisgestaltung auch für den Kläger als Kleingewerbetreibenden in einer Weise irreführend und nicht verständlich gestaltet, dass für ihn als für einen durchschnittlichen Teilnehmer am Rechtsverkehr hieraus nicht zu ersehen ist, dass eine Vertragsbindung von 24 Monaten zu einem Preis von 159,00 € monatlich und einem Gesamtpreis von 4.843,00 € vereinbart wurde.

Es kann hier daher dahingestellt bleiben, ob der Geschäftsführer der Beklagten im Rahmen der Unterzeichnung des Formulars Angaben gemacht hat, dass er von Google käme und es sich lediglich um einen Fotoauftrag handele.

In dem Formular ist zwar angegeben, dass der Feldpreis 159,00 € betrage, und es ist auch angekreuzt, dass der Gesamtpreis für 24 Monate 4.843,- € betrage. Hieraus ist jedoch für einen verständigen Empfänger aufgrund der weiteren Eintragungen in dem Formular nicht erkennbar, dass dies auch für den konkreten Auftrag vom 21. September 2023 gilt. Denn zum einen ist bei „Feldpreis“ handschriftlich „0,-“ eingetragen. Zudem ist handschriftlich in großer Schrift eingetragen,

dass der Feldpreis für drei Monate kostenlos sei und es keine Verlängerung des Vertrages gebe.

Hieraus ist für den durchschnittlich verständigen Empfänger und Teilnehmer am Rechtsverkehr zu schließen, dass der Vertrag für drei Monate kostenlos geschlossen sei und es keine Verlängerung des Vertrages darüber hinaus geben würde. Denn der gedruckte Preis von 159 € als Feldpreis wird für den verständigen Empfänger aufgrund der handschriftlichen Eintragung von EUR „0,-“ überlagert, so dass, insbesondere aufgrund der weiteren genannten handschriftlichen Eintragungen zu schließen ist, dass eine kostenlose Beauftragung für drei Monate erfolgt und es danach keine weitere automatische Verlängerung des Vertrages gibt. Denn die genannten handschriftlichen Eintragungen sind grafisch so gestaltet, dass sie sich aufeinander beziehen. Es ist daher für den verständigen Empfänger und Teilnehmer am Rechtsverkehr nicht zu schließen, dass sich der Ausschluss einer Vertragsverlängerung auf die vereinbarte Laufzeit von vierundzwanzig Monaten bezieht.

Diese Beurteilung wird durch die gesamte grafische Gestaltung des Formulars noch unterstützt. Nach diesem sind die Bezugsgrößen für die Preise jeweils in einer so kleinen Schriftgröße gestaltet, dass sie nur mit besonderer Konzentration wahrnehmbar sind. Dem steht die große Schriftform der handschriftlichen Eintragungen gegenüber.

Sofern die Beklagte argumentiert, vorliegend seien keine zu hohen Anforderungen an die Gestaltung des Auftragsformulars zu stellen, da es sich bei dem Kläger um einen Gewerbetreibenden handelt, folgt das Gericht dem nicht. Denn vorliegend ist - trotz des eingeschränkten Anwendungsbereichs der §§ 305 ff. BGB für Verträge zwischen Unternehmern - bei dem Maßstab, der an die Gestaltung der AGB gestellt werden, auch auf den Umfang der Geschäftstätigkeit des Vertragspartners abzustellen. Hier ist vorliegend zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Kläger zwar um einen Gewerbetreibenden handelt, dieser jedoch lediglich in geringem Umfang und mit einem geringen Umsatz tätig ist. Dies führt dazu, dass der Beurteilungsmaßstab sich hier nicht an dem ausrichten kann, was als Anforderungen an Vollkaufleute, welche in einem deutlich größeren Umfang gewerblich tätig sind, als angemessen erachtet wird.

Der Kläger hat gegen die Beklagte weiter einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 282,15 € gem. §§ 241 Abs. 2, 280 BGB analog. Denn die Beklagte hat den Kläger hier unberechtigt in Anspruch genommen und damit die allgemein geltende Rücksichtnahmepflicht verletzt (vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 2009 - V ZR 133/08, juris). Die Grundsätze, welche für unberechtigte Inanspruchnahme im Rahmen von vertraglichen Beziehungen gelten, gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis, aufgrund dessen die Ansprüche behauptet

wird, bereits nicht gegeben ist.

Da die Beklagte als Gewerbetreibende auch rechtskundig ist, hat sie hier auch schuldhaft gehandelt. Denn die Beklagte hat das Formular absichtsvoll in der Weise drucktechnisch gestaltet, dass dies unübersichtlich und insbesondere auch für Kleinunternehmer, nicht verständlich formuliert war.

Vorliegend ist auch der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs notwendige Ursachenzusammenhang in Form einer adäquat kausalen Verursachung zwischen der unberechtigten Geltendmachung des Anspruchs und der Einholung von Rechtsrat durch den Anspruchsgegner gegeben. Denn es war vorherzusehen, dass der Kläger Rechtsrat einholen würde und müsste, bevor er die Beklagte mit dem Verdacht des unberechtigten Anspruchs konfrontieren würde (vgl. BGH, Urteil vom 18. Januar 2008 - V ZR 174/06, juris). Gegen die Höhe des Anspruchs bestehen keine Bedenken.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihren Grund in §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Charlottenburg

Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:


- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.




Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.05.2024

, JOSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.05.2024

, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.